



Pfarrerwahlen in den Zeiten des politischen Umbruchs im 19. Jahrhundert in Neuenkirch

Pfarrerwahl 1854

Solange das Kloster in Neuenkirch existierte, hatte dieses das Recht, den Pfarrer zu ernennen (Kollaturrecht). Es musste aber auch für dessen Lebensunterhalt sorgen. Zu diesem Zweck wurde eine Pfarrpfund errichtet, die später noch durch eine Sigrist- und eine Kaplaneipfund ergänzt wurde.

Als 1588 das Kloster aufgehoben wurde und drei der noch fünf verbliebenen Schwestern (inkl. Oberin) ins Kloster Rathausen übersiedelten, wurden in einer Übereinkunft auch die Rechte und Pflichten des aufgehobenen Klosters auf das Kloster Rathausen übertragen. So hatte fortan die Äbtissin von Rathausen das Recht, den Pfarrer von Neuenkirch zu ernennen.

1849 beschloss die radikale Luzerner Regierung, die Klöster St. Urban und Rathausen aufzuheben und deren Grundbesitz zu verkaufen, um mit dem Erlös die enormen Reparationskosten aus der Niederlage im Sonderbundskrieg zu bezahlen. Dieser Beschluss wurde in einer kantonalen Abstimmung (Referendum der konservativen Partei) bestätigt, nachdem die Regierung das Volk vor die Alternative gestellt hatte: entweder die Klöster aufzuheben, oder die Steuern massiv zu erhöhen.

Mit der Aufhebung des Klosters Rathausen einher ging auch die Übernahme der Rechte und Pflichten der aufgehobenen Klöster durch den Kanton. Als nun 1854 Sebastian Schmidli, der 30 Jahre lang Pfarrer von Neuenkirch gewesen war, starb, ging das kantonale Kirchendepartement ohne weiteres davon aus, dass es den neuen Pfarrer wählen könne. Doch da meldete sich die ehemalige Äbtissin von Rathausen, die nach der Aufhebung ihres Klosters im Kloster Eschenbach Zuflucht gefunden hatte, beim Regierungsrat. Äbtissin Maria Benedikta Muff - eine gebürtige Neuenkircherin - wies darauf hin, dass die Kirche die Aufhebung des Klosters Rathausen nie gutgeheissen habe, dass sie auch nie auf das Kollaturrecht verzichtet habe und es sich überhaupt bei dieser Pfarrerwahl um eine interne kirchliche Angelegenheit handle. Sie werde nun aber zunächst bei der kirchlichen Obrigkeit anfragen, wie das Pfarrerwahlrecht zu handhaben sei.

Brief der ehemaligen Äbtissin von Rathausen zur Pfarrerwahl

Eschenbach den 1ten März 1854 An titl. Herren Regierungsräte des Kantons Luzern

Hochgeachtetster hochgeehrter Herr Schultheiss, hochgeachtete, hochgeehrte Herren Regierungsräte

Mit grossem Leidwesen vernahm ich den in letzteren Tagen erfolgten Hintritt des hochwürdigen Herrn Sebastian Schmidlin, Pfarrer von Neuenkirch. Erlauben Sie mir, hochgeachtete, hochgeehrte Herren, dass ich bei Anlass dieses Ereignisses Ihnen hierüber in aller Einfachheit meine Meinung und Gesinnung eröffne.

Sie wissen, hochgeachtete, hochgeehrte Herren, dass eine jeweilige Äbtissin von Rathausen von jeher das Recht hatte, den Pfarrer obbenannter Pfarrei Neuenkirch zu ernennen, und dass sie dieses Recht auch bei der Wiederbesetzung des unlängst verstorbenen Pfarrers ausübte. Sie wissen überdies, dass die Aufhebung des Klosters Rathausen von dem hl. apostolischen Stuhle nicht ist genehmigt worden. Die Kirche betrachtet mich daher noch als Äbtissin dieses Klosters, und wahrt mir alle jene Rechte, die an diesen Titel gebunden sind, namentlich und insbesondere das obbenannte Patronat-Recht der Pfarrei Neuenkirch, welches ein rein kirchliches ist, dass ich überdies feierlich vor dem Angesicht Gottes und der Kirche nie zu

veräussern beschlossen habe. In dieser Eigenschaft und in dieser Hinsicht der strengen mir obliegenden Gewissenspflicht habe ich mich an den Stellvertreter des Hl. Stuhles gewandt, um von ihm die Weisung zu erhalten, was ich diesfalls zu tun habe, um mein Gewissen nicht zu verletzen und vor Gott und der Kirche nicht eidbrüchig zu werden, sowie auch, um die gebührende Achtung gegen Sie, hochgeachtete, hochgeehrte Herren, nicht ausser Acht zu lassen. Sobald ich von dem Hochwürdigsten Herrn Geschäftsträger eine Antwort hierüber werde erhalten haben, so mache ich es mir zur Pflicht, Sie sogleich davon in Kenntnis zu setzen.

In Erwartung, Sie werden diese Mitteilung wohlwollend hinnehmen, bitte ich Sie, die wiederholte Versicherung meiner tiefsten Ehrfurcht zu genehmigen, mit welcher ich die Ehre habe zu sein.

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren

Dero untertänigste Dienerin Maria Benedicta Muff, Äbtissin von Rathausen.

Der Regierungsrat erliess zur Sicherheit eine Vernehmlassung zum Recht des Anspruchs zur Pfarrerrwahl. Unter anderem sollte der Amtsstatthalter von Sursee die ihm zugewiesene Gemeinde Neuenkirch «beurteilen». Diese Beurteilung zeugt nicht gerade von einer hohen Wertschätzung der Gemeinde durch den vorgesetzten Amtsstatthalter, wie der folgende Auszug daraus zeigt:

Beurteilung der Gemeinde Neuenkirch durch den Amtsstatthalter von Sursee, L. Meyer

.....Die Pfarrgenossen beschäftigen sich fast ausschliesslich mit Landwirtschaft, wodurch ihr ökonomischer Zustand, der im Allgemeinen als ein günstiger bezeichnet werden kann, gleichmässiger und weniger Wechselfälle angesagt ist als in gewerblichen und industriellen Orten. Und wenn auch in dieser Gemeinde, wie anderwärts die Obmann¹... und mit ihr die Steuern grösser geworden, so hat dies am günstigen ökonomischen Zustände der Bewohner im Allgemeinen wegen gleichzeitiger verbesserter Landkultur und daheriger vermehrter Butter- und Käsebereitung nicht viel geändert.

In sittlicher Beziehung steht Neuenkirch anderen Nachbargemeinden nicht nach; im Gegenteil kommen hier verhältnismässig weniger Polizei- und Kriminalfälle vor.

Vom intellektuellen Standpunkt aus betrachtet steht die Bevölkerung bei weitem nicht auf jener Stufe der Bildung, die gewünscht und bei der zweckmässigen Einrichtung und längerem angestauten Zustände der Bildungsanstalten auch möglich gemacht und verwirklicht werden könnte. Es befinden sich in Neuenkirch 2 Winter- und 2 Sommerschulen und in Hellbühl 2 Winter- und eine Sommerschule, deren Stand meines Wissens wenigstens als mittelmässig bezeichnet werden muss. Ein Pfarrer, der mit dem Streben der Erziehungsbehörden einverstanden wäre und denselben künftig Hand zu bieten Willen und Geschick hätte, der könnte da sehr viel wirken. Dass mit dem Mangel an geistiger Bildung auch Vorurteile und falsche Begriffe in religiöser Beziehung Hand in Hand gehen, ist verständlich. Überhaupt bieten die Umgebungen der Klöster überall günstigen Boden für Aberglaube und Fanatismus, und ist es auch lange her, seit in Neuenkirch ein Kloster gestanden, so wurde dieser Geist stetsfort genährt und unterhalten und war beim Volke beliebt. Das beweist auch der dortige neue Wallfahrtsort und die unter der Parzelle der Kirche aufgehängten Voten, die der selige Wolf selbst nicht billigen würde. Darum fanden auch die Väter Jesuiten dort so herzlichen Willkomm und beglückten dafür – wahrscheinlich aus angestammter ...lichkeit¹ - Neuenkirch mit der Fabrikation des viel- und weitversendeten Bewari(?) -Wassers.

¹ Einige Wörter sind im Manuskript nicht entzifferbar; sie sind mit ... gekennzeichnet.

In politischer Hinsicht ist die Gemeinde Neuenkirch bekannt. Wenn auch bei der letztthin stattgehabten Vetogemeinde gegen das neue Zehntengesetz von 397 Stimmfähigen 107 als Annehmende gezählt wurden, so ändert das an der konservativen Stimmung nichts, sondern ist mehr der ökonomischen Berechnung der Landwirte und den wenigen Freisinnigen zuzuschreiben. Die Zahl der Stimmfähigen dieser Gemeinde ist so gross, dass sie fast die Hälfte des Gerichtskreises Sempach ausmacht und bei Wahlen stets den Ausschlag gibt. Würde der gegenwärtige Gemeindeammann Rast – wohl der beste Mann in dieser Gemeinde – nicht mit so viel Klugheit und Umsicht handeln, und wirken, so stünde es noch schlimmer. Die dortigen Vorgänge zur Sonderbundszeit durch die Landstürmer sind noch in zu frischem Andenken, als dass deren nähere Erörterung nötig wäre, sie hatten als bleibender Schandfleck an dieser Gemeinde und wirklich zu erwidern ist, dass der Fanatismus das Denkmal der Gemordeten auf dem Richthofe endlich unzerstört liess. Die nachherige Schwermut des verstorbenen Pfarrers mag wohl ein Fingerzeig sein, dass er mit gutem Willen viel Unheil und Schande hätte verhindern können. So lautet wenigstens die Sage.

Der Hingeschiedene wirkte beinahe dreissig Jahre in der Gemeinde und war bei den Pfarrgenossen so beliebt, dass die Trauer über sein Absterben allgemein war, sowie die Befürchtung und das Misstrauen gegen einen kommenden Pfarrherrn gross ist, mag da gewählt werden, wer will, er hat immerhin eine schwierige Stellung. Nur ein praktischer pastoral kluger Mann wird da die Herde für sich gewinnen können, die seit 3 Dezennien nur die Stimme ihres verstorbenen Seelenhirten zu hören und ihm unbedingt zu folgen gewohnt war. Verbindet er zudem nebst wissenschaftlicher Bildung Sittenreinheit und vaterländische Gesinnung und begünstigt er - einmal Einfluss gewonnen – alles, was auf besonnenem Wege zu vernünftigem Fortschritt führt und scheut er das Geklaffe übertriebener fanatischer Eiferer und politischer Parteigänger nicht, so wird sein Wirken nicht nur für seine Pfarrgemeinde, sondern für den ganzen Kreis, ja für den ganzen Kanton segensreich sein. Mögen sich all diese wünschbaren Eigenschaften in dem Manne vereinigen, dem die wichtige Pfarrei Neuenkirch übergeben wird.....

Der von der Äbtissin angefragte Bischof wandte sich an den Nuntius, und dieser leitete die Anfrage nach Rom weiter. Letztlich hatte sich das päpstliche Staatssekretariat mit dieser Frage zu beschäftigen. Um nicht einen neuen Konflikt mit der (radikalen) Luzerner Regierung auszulösen, riet der päpstliche Staatssekretär der Äbtissin, für diesmal auf das Wahlrecht zu verzichten.

Auf die frei gewordene Pfarrstelle hatten sich nicht weniger als 15 Geistliche gemeldet. Gewählt wurde schliesslich Franz Xaver Bernet, der vorher als Religionslehrer in Luzern gewirkt hatte.

Pfarrerwahl von 1864

Zehn Jahre später, 1864, wurde in Beromünster ein Platz als Chorherr frei. Diese Posten waren unter den damaligen Geistlichen heiss begehrt, da deren Inhaber lebenslänglich kostenlos Kost und Unterkunft genossen. Auch Pfarrer Bernet bewarb sich – und wurde gewählt. So stand in Neuenkirch wiederum die Wahl eines Pfarrers an. Die ehemalige Äbtissin von Raths hausen war in der Zwischenzeit von Eschenbach ins Kloster St. Josef nach Schwyz gezogen.

Sie hatte auch da noch nicht auf ihr historisches Wahlrecht verzichtet, war sich aber bewusst, dass sie es nicht mehr ausüben konnte. Sie hatte gehört, dass in Neuenkirch eine starke Bewegung in der Bevölkerung entstanden war, dass der ehemalige, offenbar sehr beliebte Vikar in Hellbühl und nunmehrige Pfarrer von Aesch, Alois Staffelbach, die Pfarrstelle bekomme. Kirchenrat und Gemeinderat hatten sogar eine Versammlung einberufen und darüber abstimmen lassen, ob man an den Regierungsrat gelangen wolle. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen. Man sandte also einen gemeinsam unterzeichneten Bittbrief an das kantonale Kirchendepartement, aus den diesmal 9 Bewerbern den Pfarrer von Aesch zu wählen. Auch die ehemalige Rathäuser Äbtissin Maria Benedikta Muff schrieb der Regierung wieder einen Brief. Sie beharrte nicht mehr auf ihrem Kollaturrecht, sondern beugte sich den eingetretenen Tatsachen:

Brief der ehemaligen Äbtissin von Rathausen zur Pfarrerwahl von 1864

Schwyz bei St. Joseph den 18. May 1864

Hochgeachteter, hochzuverehrender Herr Regierungsrat

Vor wenigen Tagen kam mir die Kunde zu, dass die Pfarrei Neuenkirch durch Beförderung des dortigen Pfarrers zum Chorherr nach Münster erledigt sei.

Wie Sie, hochgeachteter, hochgeehrter Herr Regierungsrat wissen, stund das Kollatur-Recht der Pfarrei Neuenkirch von jeher der zeitweiligen Äbtissin von Rathausen zu und wurde auch von jeher von ihr ausgeübt., da der staatlichen Aufhebung des Klosters Rathausen wozu vom heiligen Apostolischen Stuhl die Genehmigung nie ist erteilt worden. So betrachtet mich die Kirche immer noch als Äbtissin des Klosters und wahret mir alle jene Rechte, die an diesen Titel gebunden sind und namentlich und insbesondere das obbenannte Patronatsrecht über die Pfarrei Neuenkirch. Bei der Wahl des letzten, jetzt nun abtretenden Herrn Pfarrers bin ich auf den Vorschlag von Herrn Schultheiss Kopp sel. eingegangen. Spätere und fortdauernde Klagen haben mich aber manchmal unruhig gemacht. Nun wünsche ich diesmal einen Pfarrer nach dem Wunsche des Volkes zu wählen, in der angenehmen und sicheren Hoffnung, die hohe Regierung werde dagegen kein Hindernis sehen.

Indem ich Ihnen, hochgeachteter, hochverehrtester Herr Regierungsrat und Präsident des Kirchendepartements zu Händen der hohen Regierung des Kantons Luzern diese Mitteilung mache, bitte Sie dabei die Versicherung meiner tiefsten Ehrfurcht zu genehmigen mit welcher ich die Ehre habe zu sein.

Ihre untertänigste Dienerin M. Benedicta, Äbtissin v. Rathausen.

Gemeinsamer Brief des Gemeinderates und des Kirchenrates von Neuenkirch zur Pfarrerwahl von 1864

Neuenkirch, d. 4. Juni 1864

An den hohen Regierungsrat des Kts. Luzern

Hochgeachteter, hochgeehrter Herr Schultheiss, hochgeachte, hochgeehrte Herren Regierungsräte

Infolge Beförderung unseres hochw. Herrn Pfarrers X. Bernet ist die Pfarrei Neuenkirch neuerdings zu besetzen und läuft mit dem morgigen Tage die eingeräumte Frist zur Anmeldung ab. Es steht die daherige Wahl in Händen des hohen Regierungsrates und mit vollem Vertrauen sieht die ganze Pfarrei dem entscheidenden Moment entgegen, von der hohen Oberbehörde einen Seelenhirten zu erhalten, dem das sittlich-religiöse Gedeihen seiner Pfarrangehörigen erste Bedingung sein wird. Die hohe Oberbehörde wird es dem daherigen Kirchen- und Gemeinderat nicht etwa übelnehmen, wenn sie es wagen, im Auftrage ihrer Mitbürger bei der titl. Wahlbehörde ihren einstimmigen Wunsch bezüglich der dasigen Pfarrwahl anzubringen.

Mit Einstimmigkeit haben nämlich der dasige Kirchen- und Gemeinderat beschlossen, sich beim hohen Regierungsrat für den hochw. Herrn Pfarrer Staffelbach in Aesch, der für dasige Pfarrei kompetiert haben soll, zu verwenden. Herr Pfarrer Staffelbach, der vor einigen Jahren in Hellbühl als Vikar segensvoll gewirkt, steht in dasiger Gemeinde jetzt noch in ungeteilter Hochachtung, und stünde das Wahlrecht des dasigen Pfarrers zu. Hr. Pfarrer Staffelbach würde mit überwiegender Mehrheit zum Seelsorger von Neuenkirch gewählt.

Hochgeehrteste, hochgeachte Herren Regierungsräte!

Unsere Pfarrwahl wurde aber nicht nur im Schosse hiesiger Lokalbehörde besprochen. Neben den Beamten interessiert sich auch die Bürgerschaft, welchem Seelsorger ihre Jugend anvertraut werde. Eine daherige Versammlung hat sich mit grosser Mehrheit entschieden für Herrn Pfarrer Al. Staffelbach ausgesprochen. Wo solche Einigkeit herrscht, da darf der Erwählte getrost unter seine Herde treten.

Wir schliessen in der angenehmen Erwartung, es werde der hohe Reg. Rat als Wahlbehörde die einstimmigen Wünsche der Einwohnerschaft Neuenkirchs berücksichtigen.

Genehmigen Sie, Hochgeachteter, hochgeehrter Herr Schultheiss, hochgeachtete, hochgeehrte Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer wahren Hochachtung.

Namens des Kirchenrats: der Vize-Präsident J. Rast, der Sekretär Adam Stirnimann

Namens des Gemeinderates: der Präsident A. Wolfisberg der Gemeinderatsschreiber A. Arnold

Alois Staffelbach wurde denn auch tatsächlich gewählt und blieb volle 48 Jahre – bis zu seinem Tod 1912 – sehr beliebter Pfarrer in Neuenkirch. Zum silbernen Pfarrerjubiläum 1889 veranstaltete man am Fest des Kirchenpatrons St. Ulrich (4. Juli) ein grosses Fest, das morgens um 4 Uhr mit Mörserschüssen begann; um 5 Uhr blies die Feldmusik zur Tagwache; um 08:30 wurde der Jubilar in einem Festumzug durch das Dorf zum Festgottesdienst in die Kirche geleitet. Nach dem Mittag gab es einen erneuten Festumzug von der Kirche zum Gasthof «Kreuz» wo die Schüler ein geistliches Schauspiel aufführten. Um 16:30 wurde das Bankett eröffnet (die Bankettkarte inkl. 1 Flasche Wein kostete Fr. 2.50), und zum Abschluss des Festtages kam es um 20:30 zu einem Fackelzug von der Lippenrüti zurück ins Pfarrhaus, mit abschliessendem Feuerwerk und Musikdarbietungen.

Der Neuenkircher Dorfarzt allerdings scheint kein Freund des Pfarrers gewesen zu sein, wie dem Gemeinderatsprotokoll vom 18. August 1900 entnommen werden kann: *«Beschlossen wird, an Herrn Dr. med. Weltert, in hier, ein scharfes Missbilligungsschreiben zu richten wegen des gehässigen Vorgehens des Dr. Weltert gegenüber Herrn Pfarrer Al. Staffelbach, unter Hervorhebung der sehr segensreichen Wirksamkeit des Herrn Pfarrer während des 36jährigen Wirkens in hiesiger Gemeinde.»*

Als 1871 die Konservativen die Macht im Kanton übernahmen, überliess die Regierung das Kollaturrecht der Kirchgemeinde Neuenkirch.